



Beschluss

Az. BK6-20-207

In dem Verwaltungsverfahren

zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2017)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt,

und den Beisitzer Andreas Fixel

am 05.11.2020 beschlossen:

Die mit Tenorziffer 1 der Festlegung (BK6-19-142) vom 22.10.2019 zunächst bis zum Ablauf des 30.06.2021 verlängerte Umsetzungsfrist für die Ausstattung von Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Absatz 8 des EEG 2017 wird für Windenergieanlagen an Land bis zum Ablauf des 31.12.2022 und für Windenergieanlagen auf See bis zum Ablauf des 31.12.2023 verlängert.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Verpflichtung von Betreibern von Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See (im Folgenden: Anlagen), ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (im Folgenden: BNK-System) auszustatten.

1. Mit dem Energiesammelgesetz (Gesetz vom 17.12.2018, BGBl I 2018 S. 2549) wurden Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlagen ab dem 01.07.2020 mit einem BNK-System auszustatten (§ 9 Absatz 8 EEG 2017). Solange der Anlagenbetreiber gegen diese Pflicht verstößt, verringert sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EEG 2017). Für direktvermarkteten Strom würden damit keine Zahlungen nach § 19 EEG 2017 mehr geleistet.

Die Beschlusskammer hat am 22.10.2019 eine Festlegung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen (BK6-19-142) erlassen. Durch den Beschluss wurde die Frist zur Umsetzung der Ausstattungsverpflichtung um ein Jahr bis zum Ablauf des 30.06.2021 verlängert. Hintergrund der Verschiebung der Umsetzungsfrist war vor allem die verzögerte Anpassung des luftfahrtrechtlichen Rahmens – konkret der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) –, um den Einsatz einer Technologie zu ermöglichen, welche auf der Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftfahrzeugen basiert. Die Anpassung war notwendig, da die bisherige Fassung der AVV Kennzeichnung eine „vom Luftfahrzeug unabhängige“ [Herv. nicht im Orig.] technologische Lösung vorschrieb, § 9 Absatz 8 Satz 4 EEG aber die Möglichkeit vorsieht, die Pflicht nach Satz 1 auch durch Einrichtungen zur Nutzung von Transpondersignalen und somit durch eine vom Luftfahrzeug abhängige Lösung zu erfüllen.¹

Die Anpassung der AVV Kennzeichnung ist mittlerweile erfolgt. Die neue Fassung ist am 01.05.2020 in Kraft getreten. Neben der grundsätzlichen Zulassung transponderbasierter BNK-Systeme wurden zahlreiche andere Änderungen vorgenommen. Wesentlich ist die in Nr. 2 des Anhang 6 vorgenommene Einführung einer Baumusterprüfung als Anerkennungsverfahren. Danach müssen BNK-Systeme durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) benannte Stelle einer Baumusterprüfung unterzogen werden. Im Rahmen des in Nr. 2 näher beschriebenen Verfahrens ist auch vorgesehen, dass der Umfang der für die Baumusterprüfung erforderlichen Dokumentation und Nachweise inklusive der Prüfkriterien zwischen dem Hersteller und der benannten Stelle festgelegt wird. Im Rahmen dessen sind durch den Hersteller Prüfkriterien zum Nachweis der Erfüllung aller Systemfunktionen am jeweiligen

Standort für das von ihm gefertigte BNK-System einzureichen.

Nach Auskunft des BMVI sind aktuell drei zuständige Stellen benannt.

- Airsight GmbH
- AviaCert GmbH
- DFS Aviation Service GmbH

Im Rahmen der allgemeinen und systemspezifischen Anforderungen nach Nr. 2 des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung sind auch für herkömmliche BNK-Systeme basierend auf dem Empfang und der Auswertung von Radarsignalen neue zusätzliche Anforderungen formuliert. Insofern ist eine Übergangsregelung für Neuinstallationen von bereits nach der alten AVV Kennzeichnung anerkannten Systemen von fünf Jahren vorgesehen.

Hinsichtlich einer standortspezifischen Abnahme durch die zuständige Luftfahrtbehörde gilt nach der neuen AVV Kennzeichnung, dass diese nur erfolgen muss, wenn der Hersteller kein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt. Im Übrigen ist die geplante Installation einer BNK der zuständigen Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Dabei sind der Nachweis der Baumusterprüfung sowie der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien vorzulegen.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Herausnahme der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee aus dem Anwendungsbereich der AVV Kennzeichnung. Die AWZ befindet sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so dass die AVV Kennzeichnung keine unmittelbare Anwendung findet (vgl. BR-Drs. 15/20, S. 36). Für diesen Bereich wird ein analoger technischer Standard für die Installation von Offshore-Luftfahrthindernissen (SOLF) durch das BMVI und durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erstellt und veröffentlicht. Das BMVI hat mit Erlass vom 17.08.2020 das BSH angewiesen, den Teil 5 des Standards Offshore-Luftfahrt (SOLF) „Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in Verfahren zur Planfeststellung und zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Offshore-Anlagen anzuwenden.² Am 31.08.2020 ist die Veröffentlichung des Teils 5 durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erfolgt.³

Nach Inkrafttreten der AVV Kennzeichnung hat die Bundesnetzagentur mehrere Verbände- und Branchenschreiben erhalten, in denen eine erneute Verlängerung der Umsetzungsfrist gefordert wird. So fordern die Verbände BWE, BWO und VDMA in einer gemeinsamen Stellungnahme, die Frist für Neuanlagen um vorerst ein Jahr, für Bestandsanlagen für vorerst zwei Jahre und für

¹ Vgl. BR-Drs. 15/20, S. 27.

² Vgl. Internetseite des BSH unter https://www.bsh.de/SharedDocs/Meldungen_Oeffentl_Bekanntmachungen/_Meldungen/2020/SOLF-Teil5.html?nn=1981326.

³ Ebd.

Windenergieanlagen auf See um vorerst drei Jahre zu verlängern. Der BDEW fordert eine Verlängerung von mindestens einem Jahr für Windenergieanlagen an Land.

2. Die Beschlusskammer hat am 07.08.2020 gemäß § 29 EnWG in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummer 1a und Absatz 3 EEG 2017 von Amts wegen ein zweites Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung eingeleitet und dies im Amtsblatt 15/2020 vom 19.08.2020 veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer Fragen zu einer möglichen Fristverlängerung vom 07.08.2020 bis zum 11.09.2020 auf der Internetseite veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände und Unternehmen Stellung genommen:

- ABO Wind AG
- Airsight GmbH
- BDEW Bundesfachverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)
- Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
- Dark Sky GmbH
- DFS Aviation Services GmbH
- Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)
- Enercity Erneuerbare GmbH
- ENERCON GmbH
- ENGIE Deutschland AG
- Eurowind energy GmbH
- Fachagentur Windenergie an Land e. V.
- GAIA mbH
- ITEC International GmbH
- Juwi AG
- Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW)
- LHI Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
- MVV Energie AG
- Parasol GmbH & Co. KG
- Protea Tech GmbH
- Quantec Sensors GmbH
- VDMA e.V.
- Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
- Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.
- wpd windmanager GmbH & Co. KG

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Akte zum ersten BNK-Verfahren (BK6-19-142) Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017.

1. Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung liegen vor.
 - 1.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 85 Absatz 4 Satz 1 EEG 2017 ermächtigt.
 - 1.2. Die Entscheidung richtet sich an Betreiber von Windenergieanlagen an Land und Windenergieanlagen auf See, deren Anlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 mit einem BNK-System ausgestattet werden müssen. Die Entscheidung richtet sich ferner an Betreiber von Netzen im Sinne des § 3 Nummer 35 EEG 2017, an die solche Anlagen angeschlossen sind.
 - 1.3. Die Adressaten und sonstige Betroffene hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschlusskammer hat Fragen zu einer möglichen Fristverlängerung vom 07.08.2020 bis zum 11.09.2020 auf der Internetseite veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens wurde zudem im Amtsblatt der Behörde veröffentlicht (ABl. BNetzA 15/2020 vom 19.08.2020, S. 734). 27 Unternehmen und Verbände haben Stellung genommen.
2. Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, die im Tenor aufgeführten Umsetzungsfristen gegenüber der Regelung in Tenorziffer 1 der Festlegung vom 22.10.2019 (BK6-19-142) abzuändern.
 - 2.1. Die Frist zur Ausstattung von Anlagen mit einem BNK-System wird für Windenergieanlagen an Land um weitere eineinhalb Jahre bis zum Ablauf des 31.12.2022 und für Windenergieanlagen auf See um weitere zweieinhalb Jahre bis zum Ablauf des 31.12.2023 verlängert.
 - 2.1.1. Die Tatbestandsvoraussetzungen einer weiteren Verlängerung liegen vor. Nach § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017 ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist in § 9 Absatz 8 EEG 2017 möglich, wenn nicht innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 8 Satz 3 EEG 2017 technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 in einem ausreichenden Umfang am Markt angeboten werden. Das ist der Fall.

Ausreichend ist der Umfang der am Markt angebotenen technischen Einrichtungen, wenn die Leistungsfähigkeit der Anbieter insgesamt ausreicht, um alle Anlagen innerhalb der Frist mit einem BNK-System auszustatten. Dabei sind die unter Tenorziffer 2 und 3 der ersten BNK-Festlegung (BK6-19-142) getroffenen Anforderungen an eine Ausstattung zu berücksichtigen. Insoweit gilt, dass der Verpflichtung nur durch den zulässigen Betrieb einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung Genüge getan werden kann.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die derzeit am Markt aktiven und die voraussichtlich demnächst zugelassenen Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen nicht in der Lage sind, alle Neu- und Bestandsanlagen bis zum Ablauf des 30.06.2021 mit einem luftfahrtrechtlich zugelassenen BNK-System auszustatten. Das liegt vor allem an dem späten Inkrafttreten der novellierten AVV Kennzeichnung und den damit verbundenen veränderten technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausstattung von Windenergieanlagen mit BNK-Systemen sowie an der großen Anzahl von Anlagen, die ausgestattet werden müssen. Die Konsultation hat diesbezüglich ein einheitliches Bild gezeichnet. Im Durchschnitt wird eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für Neuanlagen von zwölf Monaten, für Bestandsanlagen von 20 Monaten und für Anlagen auf See von 31 Monaten gefordert. Unter den gegebenen Bedingungen hält es kein Konsultationsteilnehmer für möglich, dass die Ausstattung aller Anlagen bis zum Fristablauf erfolgen kann. Einer Aussetzung der Pönale, die als Alternative zu einer Fristverlängerung in einer Stellungnahme gefordert wurde, kann die Beschlusskammer aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht entsprechen. Vielmehr ist die für alle geltende Frist zur Ausstattung so zu bemessen, dass deren Einhaltung allen Adressaten im Hinblick auf den Markt der Hersteller und Ausstatter grundsätzlich möglich ist.

Die Beschlusskammer legt bei ihrer Betrachtung zugrunde, dass nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Konsultation insgesamt gut 13.000 Bestands- und Neuanlagen ausgestattet werden müssen. Diese von der Fachagentur Windenergie an Land e. V. (FA Wind) ermittelte Schätzwert deckt sich in etwa mit den Schätzungen der BNetzA. Dabei sind 1.400 bereits umgerüstete bzw. in der Umrüstung befindlichen Anlagen bereits abgezogen. Die hier zugrunde gelegte Anzahl wurde durch die FA Wind laut Stellungnahme in der Konsultation im Rahmen einer Herstellerumfrage ermittelt. Ebenso berücksichtigt die Schätzung, dass ein Teil der Bestandsanlagen aufgrund des bevorstehenden Endes des Förderanspruchs nicht mit einem BNK-System auszustatten ist. Nicht berücksichtigt wird die Anzahl der Anlagen, die aus Gründen der Luftverkehrssicherheit kein BNK-System betreiben dürfen. Eine Markterhebung zu der Frage, wie viele Anlagen aufgrund von Bedenken der Luftfahrtsicherung von der BNK-Pflicht ausgenommen sind, hält die Beschlusskammer entgegen entsprechender Forderung aus der Konsultation nicht für erforderlich und zum jetzigen Zeitpunkt auch kaum umsetzbar. Die zuständigen Luftfahrtbehörden stellen erst nach Prüfung der Umstände im Einzelfall und auf Antrag fest, dass der Betrieb einer ihr gegenüber angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde. Aufgrund der anzustellenden Einzelfallentscheidungen und aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung geht die Beschlusskammer zudem davon aus, dass die Anzahl der betroffenen Anlagen keinen relevanten Einfluss auf die Anzahl der gesamt auszustattenden Anlagen hat, welcher sich in der Entscheidung über die Fristverlängerung niederschlagen würde.

Wie die Konsultation und eigene Recherchen der Beschlusskammer ergeben haben, haben bislang zwei Hersteller die Baumusterprüfung für ein transponderbasiertes BNK-System erfolgreich abgeschlossen, weitere Systeme sind in der Prüfung.

Hersteller	Produkt	Status Baumusterprüfverfahren
Lanthan Safe Sky GmbH	SafeSky (STHDS 4.0)	Erfolgreich durchlaufen
Deutsche Windtechnik AG und f.u.n.k.e. AVIONICS GmbH	BNK-BOX	Erfolgreich durchlaufen ⁴
Quantec Sensors GmbH	light:guard	Im Verfahren befindlich
Dark Sky GmbH	Dark Sky Transponder System „BNK 2020“	Im Verfahren befindlich
Windenergie und Flugsicherheit GmbH	LightManager	Im Verfahren befindlich; voraussichtlicher Abschluss 4. Quartal 2020 ⁵
Protea Tech GmbH & Co. KG		Im Verfahren befindlich, voraussichtlicher Abschluss in 2020 ⁶

Die Abnahme der Baumusterprüfung des ersten zugelassen transponderbasierten Systems hat laut Stellungnahme in der Konsultation drei Monate in Anspruch genommen. Weitere vier Hersteller befinden sich entsprechend den Ergebnissen aus der Konsultation und eigener Recherche im Prüfprozess. Die Länge des Prozesses hängt nach Angaben aus der Konsultation im Wesentlichen vom technischen Stand und der Komplexität des zu prüfenden Systems ab. Ein Hersteller gibt an, dass ihm nach Anfrage bei verschiedenen zuständigen Stellen potentielle Prüfzeiträume von zwei bis sechs Monaten genannt wurden. Dementsprechend werden auch längere Prüfzeiträume bis hin zu sechs Monaten als realistisch angesehen. Aufgrund eigener Angaben der Hersteller sowie aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Beschlusskammer deshalb davon aus, dass auch die vier im Baumusterprüfverfahren befindlichen Hersteller die Verfahren mit ihren Systemen noch in 2020 oder Anfang 2021 erfolgreich abschließen. Zu diesem Zeitpunkt kann insoweit auch von einer ausreichenden Wettbewerbssituation ausgegangen werden.

Die Beschlusskammer geht ferner davon aus, dass die herkömmlichen radarbasierten BNK-Systeme aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in nennenswertem Umfang eingesetzt werden. Die Konsultation hat insoweit – wie oben bereits erwähnt – ergeben, dass in den ca. eineinhalb Jahren seit Inkrafttreten der BNK-Regelung bisher nur ca. 1.400 Anlagen umgerüstet wurden oder sich aktuell in der Umrüstung befinden. Insoweit zeigt die Zahl, dass

⁴ Eigene Angabe des Herstellers unter <https://www.deutsche-windtechnik.com/presseinformationen/item/339-BNK-System-Deutsche-Windtechnik-besteht-Baumusterpruefung-%E2%80%93-Installationen-laufen-an> sowie Pressemitteilung der Deutschen Windtechnik AG vom 18.09.2020.

⁵ Eigene Angabe des Herstellers in den FAQ unter <https://www.wuf-gmbh.de/bnk-lightmanager-faq/>.

⁶ Eigene Angabe des Herstellers in den FAQ unter <https://bnk-wind.de/bedarfsgesteuerte-nachtkennzeichnung/faq/>.

eine Zielerreichung in Form der Ausstattung aller Anlagen bis zum Fristablauf allein mit herkömmlichen Systemen nicht realistisch erscheint. Ein gleichbleibendes Ausstattungsvolumen von ca. 900 Anlagen pro Jahr unterstellt, wäre eine Verlängerung der Frist um mehr als zehn weitere Jahre erforderlich, um alle Anlagen auszustatten.

Laut den Stellungnahmen werden teilweise bereits Verträge für die Ausstattung mit transponderbasierten BNK-Systemen für Anlagen Land mit Ausstattungszeiträumen von einer Woche bis zu zwei Monaten abgeschlossen. Diese stehen allerdings unter dem Vorbehalt der erforderlichen technischen Ausstattung der Anlagen, insbesondere erforderlicher Ertüchtigungsmaßnahmen sowie den ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Reale Erfahrungswerte für die Ausstattung von Anlagen mit transponderbasierten BNK-Systemen fehlen noch. Insoweit werden in den Stellungnahmen Projektzeiträume für den Gesamtprozess von 6–18 Monaten onshore und 18–24 Monaten offshore als realistisch für die Ausstattung von Anlagen angesehen. Die Angaben sind damit im Mittel sechs Monate kürzer als noch in der Konsultation zum ersten BNK-Verfahren (BK6-19-142), in dem ein Planungshorizont von etwa 12–24 Monaten ab Beauftragung für Anlagen an Land angegeben wurde. Dies lässt sich durch voraussichtlich kurze Planungshorizonte für transponderbasierte BNK im Vergleich zu radarbasierter BNK, möglicherweise auch durch erste Erfahrungswerte bei der Ausstattung mit herkömmlichen BNK-Systemen erklären. Allerdings sind bei dieser Schätzung nach Aussage vieler Konsultationsteilnehmer keine zusätzlichen Puffer für etwaige Verzögerungen eingerechnet. Es erscheint der Beschlusskammer insoweit auch naheliegend, dass sich – wie von einer Vielzahl von Konsultationsteilnehmern vorgebracht – die Dauer der üblichen Projektlaufzeiten aufgrund der Vielzahl von auszustattenden Anlagen verlängern wird.

Hinsichtlich Windenergieanlagen auf See hat die Konsultation ergeben, dass eine Ausstattung mit BNK-Systemen bisher nicht stattgefunden hat. Aus den eingegangenen Stellungnahmen geht aber hervor, dass verschiedene Hersteller ihre Systeme auch für die Ausstattung von Anlagen auf See anbieten. Zudem wird in den Stellungnahmen davon ausgegangen, dass sich die Systeme zur Ausstattung von Anlagen an Land grundsätzlich auch für eine Ausstattung von Anlagen auf See anbieten. Vereinzelt wird aber vorgebracht, dass sich manche Hersteller aufgrund der derzeit großen Nachfrage auf den Onshore-Markt konzentrieren.

Wie bereits im ersten BNK-Verfahren, deuten die Stellungnahmen erneut darauf hin, dass voraussichtlich kein Engpass bei der Bereitstellung der BNK-Hardware zu erwarten ist. Allerdings wird in nahezu allen Stellungnahmen auf die schwer kalkulierbaren Zeiträume zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen sowie auf die windparkseitig erforderlichen Ertüchtigungsarbeiten hingewiesen. Beide Aspekte sind aber zwingend zu beachtende Voraussetzung für eine zulässige Ausstattung mit und Inbetriebnahme von BNK-Systemen. Die Durchführung notwendiger Ertüchtigungsarbeiten setzt in der Regel eine vorherige Abstimmung mit dem Anlagenhersteller

hinsichtlich der Bereitstellung passender Schnittstellen und möglicher Auswirkungen auf die Gewährleistung voraus. Die Erlangung der notwendigen Genehmigungen erfordert neben der Einbindung der Genehmigungsbehörde in der Regel auch eine Einbindung der zuständigen Luftverkehrsbehörde und in Einzelfällen des Militärs oder anderer Betroffener. Beide Prozesse werden von der Branche weitgehend als zeitaufwändig und schwer kalkulierbar beschrieben, so dass sie nicht für alle Bestandsanlagen bis zum Ablauf der verlängerten Umsetzungsfrist zum 30.06.2021 abgeschlossen werden könnten. Da die Ertüchtigung der Bestandsanlagen in vielen Fällen Voraussetzung für die Ausstattung der Anlagen mit einem BNK-System ist, muss dieser Aspekt, ebenso wie die Durchführung der notwendigen Genehmigungsverfahren, auch im Rahmen des § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017 berücksichtigt werden.

2.1.2. Die Verlängerung der Umsetzungsfrist steht im Ermessen der Bundesnetzagentur.

2.1.2.1. Die Beschlusskammer hält eine Verlängerung für zweckmäßig (Aufgreifermessen). Da BNK-Systeme nicht in ausreichendem Umfang am Markt angeboten werden, ist es jedenfalls für einen Großteil der betroffenen Anlagenbetreiber nicht möglich, ihre Anlagen rechtzeitig auszustatten. Insoweit fällt – wie bereits im ersten BNK-Festlegungsverfahren (BK6-19-142) – erheblich ins Gewicht, dass ein Verstoß gegen § 9 Absatz 8 EEG 2017 zu einer Verringerung des anzulegenden Werts auf den Monatsmarktwert (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EEG 2017) und damit faktisch zu einer Streichung der Zahlungen nach dem EEG führt. Dies hat zum Teil erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Die Beschlusskammer hält eine Verlängerung für Neu- und Bestandsanlagen um weitere ein- einhalb Jahr bis zum Ablauf des 31.12.2022 und für Windenergieanlagen auf See um weitere zweieinhalb Jahre bis zum Ablauf des 31.12.2023 für zweckmäßig (Auswahlermessen). Der Verlängerungszeitraum orientiert sich vor allem an den geschätzten Projektlaufzeiten von 6–18 Monaten onshore sowie 18–24 Monaten offshore und unterstellt eine ausreichende Verfügbarkeit technischer Einrichtungen am Markt ab spätestens Anfang 2021. Zudem berücksichtigt die Beschlusskammer einen zusätzlichen Puffer, begründet durch die hohe Anzahl an auszustattenden Anlagen.

Die Änderung der AVV Kennzeichnung ist erfolgt und auch die Anforderungen für die Ausstattung von Anlagen auf See in der AWZ sind mittlerweile durch die vorgezogene Veröffentlichung des Teil 5 des SOLF klargestellt. Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen sind damit weitestgehend geklärt und die Öffnung des Marktes für Hersteller von transponderbasierter BNK-Technik ist nahezu erfolgt. Wesentliche Umsetzungsschritte, wie die Benennung von zuständigen Stellen für die Durchführung der Baumusterprüfung, sind ganz oder teilweise vollzogen. Zwei transponderbasierte BNK-Systeme sind bereits zugelassen. Vier weitere Hersteller befinden sich aktuell im Baumusterprüfverfahren. Insoweit geht die Beschlusskammer davon

aus, dass voraussichtlich bis Ende 2020, spätestens Anfang 2021 sechs Hersteller transponderbasierte BNK-Systeme am Markt anbieten. Anhaltspunkte für Verzögerungen bei der Durchführung der Baumusterprüfverfahren liegen nicht vor. Die an der Konsultation beteiligten Baumusterprüfstellen gehen von einer durchschnittlichen Prüfdauer von drei bis vier Monaten aus. Einen entsprechenden Markteintritt vier weiterer BNK-Hersteller Ende 2020/Anfang 2021 unterstellt, blieben den dann am Markt anbietenden Herstellern noch ca. zwei Jahre für die Ausstattung der Windenergieanlagen an Land und ca. drei Jahre für die Ausstattung der Windenergieanlagen auf See. Dieser Zeitraum erscheint angesichts von Projektlaufzeiten von ca. 6–18 Monaten onshore und 18–24 Monaten offshore angemessen. Aufgrund der Konsultationsergebnisse geht die Beschlusskammer davon aus, dass die dann am Markt aktiven Hersteller kapazitativ in der Lage sein werden, alle Neu- und Bestandsanlagen on- und offshore in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 13.000 Anlagen innerhalb dieses Zeitraums auszustatten. Eine Orientierung bietet die Angabe eines bereits im BNK-Markt etablierten Herstellers, der laut eigenen Schätzungen davon ausgeht im ersten Jahr ca. 2.000 Anlagen, in jedem weiteren Jahr ca. 3.000 Anlagen mit einem transponderbasierten BNK-System ausstatten zu können. Insoweit wird deutlich, dass die vorgenommene Verlängerung auch nach Zulassung transponderbasierter BNK-Systeme und dem von der Beschlusskammer unterstellten Markteintritt von weiteren vier BNK-Herstellern zusätzlich zu den zwei bereits baumustergeprüften Systemen erforderlich ist. Die Anzahl der bisher erfolgten und kurz bevorstehenden Ausstattungen mit radarbasierten BNK-Systemen in einer Größenordnung von 1.400 Anlagen in ca. eineinhalb Jahren verdeutlicht diesen Rückschluss. Dabei geht die Beschlusskammer nicht davon aus, dass die von einem bereits am radarbasierten BNK-Markt etablierten Hersteller vorgenommenen Schätzungen zur Ausstattungsrate in Höhe von 2.000 bis 3.000 Anlagen pro Jahr ohne weiteres auch auf neue Hersteller am Markt übertragbar sind. Dabei wird mitentscheidend sein, wie schnell diese in der Lage sind, die notwendigen Ressourcen zur Abarbeitung der zu erwartenden Aufträge aufzubauen. Insoweit unterstellt die Beschlusskammer, dass die übrigen fünf Hersteller transponderbasierter BNK-Systeme jeweils in etwa die Hälfte der Ausstattungen des bereits etablierten BNK-Herstellers leisten können. Hinzu tritt der Umstand, dass das zur Ertüchtigung und Ausstattung der Anlagen erforderliche Fachpersonal nur begrenzt zur Verfügung steht. Dementsprechend hält die Beschlusskammer für Anlagen an Land einen zusätzlichen zeitlichen Puffer von ca. einem bis einem halben Jahr für angemessen und erforderlich, um alle Anlagen innerhalb der Frist ausstatten zu können.

Die Beschlusskammer bewegt sich mit einer Verlängerung von eineinhalb Jahren für Anlagen an Land in einem Bereich, der dem Durchschnitt der Forderungen aus der Konsultation entspricht. Die Konsultation hat insoweit ergeben, dass für Neuanlagen nahezu einheitlich weitere zwölf Monaten, bei Bestandsanlagen zwischen zwölf und 24 Monaten (Ø 20 Monate) für erforderlich gehalten werden, um alle Anlagen innerhalb der Frist ausstatten zu können.

In Bezug auf das Vorbringen einiger Konsultationsteilnehmer nach einer zusätzlichen Verlängerung aufgrund inhaltlicher Unklarheiten einiger Regelungen der novellierten AVV Kennzeichnung geht die Beschlusskammer davon aus, dass dieser Aspekt durch die vorgenommene Verlängerung von eineinhalb bzw. zweieinhalb Jahren mit abgedeckt ist.

Hinsichtlich der Anlagen an Land hält die Beschlusskammer entgegen entsprechendem Vorbringen in der Konsultation keine weitere Differenzierung zwischen Neu- und Bestandsanlagen für erforderlich. Zwar wird der zeitliche Aufwand für die Ausstattung von Bestandsanlagen in der Regel höher sein als für die Ausstattung von Neuanlagen. Die Beschlusskammer geht aber davon aus, dass neue Anlagen ohnehin von Anfang an mit BNK-Systemen geplant und ausgestattet werden. Denn eine gesonderte Nachrüstung von neuen Anlagen sowie eine Anpassung der Genehmigung innerhalb kürzester Zeit nach Inbetriebnahme, wird nach Einschätzung der Beschlusskammer in aller Regel wirtschaftlich nachteilig und daher eher die Ausnahme sein. Es ist daher davon auszugehen, dass Neuanlagen in aller Regel direkt mit Inbetriebnahme die Ausstattungsverpflichtung erfüllen. Eine entsprechende Differenzierung würde zudem eine Reihe von Folgefragen aufwerfen, insbesondere die Frage nach der richtigen Abgrenzung zwischen Neu- und Bestandsanlagen, was die reibungslose Umsetzung der Regelung eher verkomplizieren würde.

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Differenzierung zwischen Anlagen an Land und Anlagen auf See ergibt sich aus den unterschiedlichen Gegebenheiten und den damit verbundenen längeren Planungs- und Realisierungszeiträumen für Anlagen auf See, die die Beschlusskammer mit geschätzten 18–24 Monaten zugrunde legt. Insoweit folgt die Beschlusskammer den Einschätzungen der Marktteilnehmer. Zudem addiert die Beschlusskammer auch in diesem Fall einen zeitlichen Sicherheitspuffer, hier von ca. einem Jahr. Dieser begründet sich auch offshore durch die Vielzahl an gleichzeitig auszustattenden Anlagen sowie zusätzlich durch die wetterbedingt beschränkten Zeitfenster für eine Ausstattung der Anlagen auf See. Zudem wurde im Rahmen der Konsultation von betroffenen Konsultationsteilnehmern überzeugend vorgebracht, dass die Verfügbarkeit von Fachpersonal insbesondere im Offshore-Bereich stark begrenzt ist. Durch die Corona-Pandemie verursachte Einschränkungen verschärfen diesen Sachverhalt noch. Hinzu kommt, dass der für die Anlagen in der AWZ relevante Teil 5 des SOLF erst am 31.08.2020 veröffentlicht wurde und Klarheit hinsichtlich der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen damit erst kürzlich und knapp ein halbes Jahr später als für die übrigen Anlagen eingetreten ist.

Soweit in der Konsultation vorgetragen wurde, dass die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone teilweise nicht im deutschen Fluginformationsgebiet bzw. in der Nähe von ausländischen Fluginformationsgebieten liege und insoweit ein erhöhter Zeitbedarf für die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit einzuplanen sein, erfordert dies nach Einschätzung der Be-

schlusskammer keine zusätzliche Verlängerung der Umsetzungsfrist. Der bereits eingeplante zeitliche Puffer von ca. einem Jahr zusätzlich zu den geschätzten Projektlaufzeiten und den zugrunde gelegten Planungszeiträumen decken die Klärung dieser Frage nach Einschätzung der Beschlusskammer ausreichend ab.

Forderungen nach einer Streichung der Ausstattungsverpflichtung für Anlagen auf See in der AWZ kann die Beschlusskammer bereits mangels Zuständigkeit nicht folgen.

Die Beschlusskammer bewegt sich auch mit ihrer Entscheidung im Bereich offshore in einem Bereich, der auch dem Durchschnitt der Forderungen aus der Konsultation entspricht. Die Konsultation hat insoweit ergeben, dass bei Anlagen auf See weitere 24–36 Monate (Ø 31 Monate) für erforderlich gehalten werden, um alle Anlagen innerhalb der Frist ausstatten zu können.

Entgegen einem Teil der Stellungnahmen geht die Beschlusskammer nicht davon aus, dass es sich bei dieser erneuten Fristverlängerung um eine vorläufige Entscheidung handelt. Die Beschlusskammer hat die Bemessung der Zeiträume mit dem nötigen Puffer versehen und im Zweifel unter den jeweils vorsichtigeren Annahmen getroffen, um insoweit größtmögliche Planungssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Zudem trägt die Beschlusskammer hiermit den vielfach vorgebrachten Sorgen vor durch die Corona-Pandemie verursachten Verzögerungen Rechnung. Ein kürzerer Zeitraum würde dagegen die Ungewissheit hinsichtlich einer neuerlichen Fristverlängerung oder drohender Pflichtverletzungen erhöhen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 85 Abs. 3 EEG 2017 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Fixel
Beisitzer